

Benutzungsordnung für den Gemeindefhof am Rathaus der Ortsgemeinde Walsheim

§ 1

Soweit der Gemeindefhof nicht für gemeindliche Zwecke benutzt wird, steht er den örtlichen Vereinen und der protestantischen Kirchengemeinde für deren Veranstaltungen zur Verfügung. Die Veranstaltungen werden am Jahresende für das kommende Jahr in einem Veranstaltungskalender festgelegt. Kurzfristige Änderungen sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister und dem Pfarramt mitzuteilen.

§ 2

Privatpersonen, auswärtige Vereine und andere Institutionen können den Gemeindefhof nicht anmieten. Mietern der Pfarrscheune wird die Nutzung des Pfarrhofes gestattet.

§ 3

Die örtlichen Vereine und die protestantische Kirchengemeinde können den Gemeindefhof, sofern erforderlich, mit eigenem Mobiliar ausstatten. Die gemeindeeigenen Sonnenschirme können durch die Vereine, die sich finanziell an der Beschaffung beteiligt haben, kostenlos benutzt werden.

Dies sind folgende Vereine, Institutionen:

- Bauern- und Winzerschaft
- Landfrauen
- Männergesangverein
- Kirchenchor
- Sportverein
- SPD-Ortsverein
- Prot. Kirchengemeinde
- Pfälzerwaldverein

Den Mietern der Pfarrscheune, die den Gemeindefhof mitbenutzen können, ist die Möblierung ausschließlich mit den Tischen und Stühlen der Pfarrscheune gestattet. Private Partyzelte und Sonnenschirme dürfen nicht aufgestellt werden. Essen- und Getränkeausgabe im Gemeindefhof durch die Mieter der Pfarrscheune ist nicht gestattet, insbesondere ist Grillen verboten.

§ 4

Die Benutzung des Jugendraums, des Lagerraums und der Küche des Rathauses ist nur den örtlichen Vereinen und der protestantischen Kirchengemeinde gestattet.

§ 5

Der Gemeindefhof ist nach Benutzung besenrein zu verlassen. Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 6

Die Ortsgemeinde übt durch ihre Vertreter/Bediensteten gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt.

§ 7

Die Benutzung des Gemeindehofs erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Trägerin sowie ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, ist ausgeschlossen.

Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung und Geräte entstehen.

Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haftet der Mieter für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walsheim, den 10.06.2010


Degen
Ortsbürgermeister

